Denkmalschutz und Denkmalpflege; Positionspapier

haben Sie vielen Dank für lhr Schreiben zu Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 20. Januar 2021 und das beigefügte Positionspapier.

Mein Haus schätzt als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes den Rat lhrer beiden Heimatvereine. Einige Vorschläge und Anregungen, die Sie vorbringen, wurden bereits im Denkmalrat Baden-Württemberg diskutiert, in dem lhre beiden Organisationen auch vertreten sind.

So war sich der Denkmalratz.B. darin einig, dass es bezüglich der Struktur der Denkmalfachbehörde in Baden-Württemberg, also des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidiums Stuttgart mit seinen Dienststellen in Karlsruhe, Freiburg und Tübingen, zur Zeit keinen Handlungs- ban'r. Veränderungsbedarf in organisatorischer Hinsicht gibt. Vielmehr sei das Augenmerk auf eine gute Personal- und Mittelausstattung für die Landesdenkmalpflege zu legen.

Es ist auch aus meiner Sicht eine wichtige Frage, die sicherlich im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen zu beraten sein wird.

Ein weiteres Schwerpunktthema des Denkmalrats war z.B. die Nutzung bzw. die Nach- oder Umnutzung von Kulturdenkmalen in kirchlichem Eigentum. Dies mündete in einer von vielen Seiten gelobten Fachkonferenz. Architekten, Fachleute der Kirchen und der Landesdenkmalpflege berieten über ihre künftige Arbeitsweise und Zusammenarbeit, um in Zukunft möglichst einvernehmliche Ergebnisse für notwendige Veränderu ngsma ßnahmen bei Ku ltu rden kmalen zu erzielen.

Sobald es die derzeitige Pandemie-Lage zulässt, wird sich der Denkmalrat mit Kulturdenkmalen der lsraelitischen Religionsgemeinschaften und allen damit verbundenen Fragen und Herausforderungen befassen, darunter der Sicherheit von Synagogen und den möglichen bzw. notwendigen Substanzeingriffen in die Gebäude.

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte sich im Jahr 2014 - bei den im Übrigen insgesamt einstimmig verabschiedeten Anderungen des Denkmalschutzgesetzes dafür entschieden, dass der Denkmalrat ein breit zusammengesetztes und damit auch bürgerschaftliches Beratungsgremium sein soll, um möglichst viele Aspekte bei denkmalfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen behandeln zu können. Daran sollte im Grundsatz auch in Zukunft festgehalten werden.

Auch halte ich es für eine nach wie vor kluge Entscheidung des Gesetzgebers Anfang der 1970er Jahre, dass im Denkmalschutzgesetz zwischen Kulturdenkmalen und Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung unterschieden wird. Allein für letztere Kulturdenkmale greift der sog. Umgebungsschut2 nach $ 15 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz, wobei hier nicht die Umgebung als solche geschütZ wird, sondern das Kulturdenkmal vor seiner Umgebung.

Die Ausweitung des Umgebungsschutzes für alle Kulturdenkmale würde aller Voraussicht nach, einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand für das Landesamt für Denkmalpflege und die unteren Denkmalschutz- bzw. Baurechtsbehörden im ganzen Land mit sich bringen.

In jedem einzelnen Fall wäre zu prüfen, ob das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals durch Veränderungen in seiner Umgebung erheblich beeinträchtigt wird oder nicht. So könnte z.B. die Errichtung eines überdachten Fahrradstellplatzes in unmittelbarer Nachbarschaft eines denkmalgeschützten Fachwerkhauses oder der Erweiterungsbau eines ehemals gewerblichen Gebäudes in der Umgebung einer denkmalgeschützten Villa zum Zwecke der Schaffung von mehr Wohnraum zwar im Übrigen baurechtlich zulässig sein, denkmalrechtlich jedoch nicht. Mit zahlreichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren wäre zu rechnen, welche wiederum die Behörden über Gebühr belasteten.

Meinem Haus ist sehr daran gelegen, sowohl das große kulturelle Erbe von BadenWürttemberg zu schüEen und zu pflegen, als auch den großen Herausforderungen der Zukunft zu begegnen.

lch freue mich über lhr Engagement für unsere reiche Denkmallandschaft und setze mich sehr gerne auch in Zukunft gemeinsam mit lhnen für den Erhalt unseres kulturellen Erbes ein.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG